Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1933	Nr. 113

Inhalt:

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.

Vom 14. Oktober 1933.

Um dem deutschen Volk Gelegenheit zu bieten, selbst zu den gegenwärtigen Schicksalsfragen der Nation Stellung zu nehmen und seiner Verbundenheit mit der Reichsregierung Ausdruck zu geben, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.

Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 12. November 1933 statt.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Freiherr von Eltz-Rübenach

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2

Die Abstimmung findet gleichzeitig mit der Reichstagswahl am 12. November 1933 statt.

§ 3

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

Billigt das deutsche Volk die ihm im Aufruf der Reichsregierung vom 14. Oktober 1933 vorgelegte Politik der Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja	Nein
◯	◯

(12 × 9 cm)

§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5

Der Stimmzettel wird in demselben Umschlag abgegeben, in dem auch der Stimmzettel zur Reichstagswahl abgegeben wird.

§ 6

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Reichstagswahl und Volksabstimmung (Wahl- und Abstimmungsverordnung).

Vom 14. Oktober 1933.

Für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung am 12. November 1933 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 12. November 1933 stattfindende Reichstagswahl und die mit ihr verbundene Volksabstimmung sind vom 2. bis 6. November 1933 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 4

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr),

und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
Augsburg
Bentheim
Berlin Anhalter Bf.
" Friedrichstraße
" Görlitzer Bf.
" Lehrter Bf.
" Potsdamer Bf.
" Schlesischer Bf.
" Stettiner Bf.
" Zoologischer Garten
Bremen Hbf.
Breslau Hbf.
Charlottenburg
Cranenburg
Dt.-Eylau
Dresden Hbf.
Emmerich
Erfurt
Flensburg
Frankfurt/M. Hbf.
Freiburg/Br.
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
Groß Boschpol (Pommern)
Hagenow Land
Hamburg Hbf.
Hannover Hbf.
Insterburg
Karlsruhe Hbf.
Kehl
Koblenz
Köln Hbf.
Königsberg
Leipzig Hbf.
Lindau
Marienburg
München Hbf.
Münster (Westf.) Hbf.
Nürnberg Hbf.
Passau
Regensburg
Saßnitz Hafen
Stettin
Stuttgart Hbf.
Tilsit
Trier
Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;

b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzeitels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimat-

hafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

VI. Abstimmungszeit

§ 23

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsstatthalter kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1933 | Nr. 114

Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie von Kasein. Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), ferner der §§ 5, 7, 9 und 10 des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

Die Betriebe, die Milch- oder Sahne-Dauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Kasein herstellen, werden zur Regelung der Verwertung und des Absatzes ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einem Verband zusammengeschlossen.

Der Verband führt den Namen „Verband der Dauermilcherzeuger" und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verband ist rechtsfähig.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, die sich darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten des Verbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Zu diesem Zweck ist er insbesondere befugt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen des Verbandes einzusehen und von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Verbandsorgane zu entsenden und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Verbandes vornehmen zu lassen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Verbandes, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird, oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Verbandes verstoßen.

(2) Anordnungen des Verbandes über Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft mitzuteilen. Er kann solche Anordnungen beanstanden; die Beanstandung macht die Anordnung nichtig.

(3) Der Verband trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unanfechtbar festsetzt.

§ 4

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von dem Verband festgesetzt werden, sowie die Kosten der Aufsicht werden auf Ersuchen des Verbandes durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 5

(1) Die Errichtung neuer Unternehmungen, die Milch- und Sahne-Dauerwaren oder Kasein herstellen, bedarf bis zum 31. Dezember 1935 der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, so haben die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen des Verbandes über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 7

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe des Verbandes nach Maßgabe der Satzung werden seine Geschäfte von einem Beauftragten geführt, den der Reichskommissar für die Milchwirtschaft ernennt.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage

Satzung
des Verbandes der Dauermilcherzeuger

§ 1

Unter dem Namen „Verband der Dauermilcherzeuger" wird ein Zusammenschluß im Sinne des § 38 des Milchgesetzes gebildet.

Zweck des Verbandes ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein durch Zusammenfassung aller Betriebe, die solche Erzeugnisse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die auf Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der dem Verband angehörenden Betriebe hinzielen, durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebotes und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen erreicht werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Bekanntmachung der Satzung an bis zum 31. Dezember 1934.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber sämtlicher Betriebe, die Milch- oder Sahne-Dauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Kasein herstellen.

Mitglieder sind ferner die Inhaber aller Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Einstellung nach näherer Anordnung des Vorstandes von ihren Pflichten entbunden werden.

Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig, das nach Maßgabe des § 12 berufen wird.

§ 4

Organe des Verbandes sind:
1. der Vorstand,
2. der Vorsitzende,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Preisausschuß.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft berufen werden.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:
1. je ein Vertreter der Betriebe, die Kasein, eingedickte Milch und Trockenmilch herstellen,
2. ein Vertreter der Betriebe, die andere Milch- und Sahne-Dauerwaren als die unter 1 genannten herstellen,
3. ein weiteres Mitglied, das zu keiner der unter 1 und 2 genannten Gruppen gehört,
4. zwei Vertreter der Milcherzeuger.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten — mit Ausnahme des Vorsitzenden — für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Der Vorstand stellt für sich selbst und für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung auf.

§ 6

Befugnisse des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Verordnung und dieser Satzung; er kann, wenn es zur Erreichung des Zwecks des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, insbesondere

1. den Mitgliedern vorschreiben, woher sie die Milch und Milcherzeugnisse zu beziehen haben, die zur Verarbeitung erforderlich sind;
2. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren oder auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder solche Betriebe gegen angemessene Ent-

schädigung ganz oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung ohne Genehmigung des Vorstands begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird. Der Vorstand kann ferner anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;

3. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe treffen;
4. zur Deckung der Kosten der Verwaltung und für gemeinsame Aufgaben des Verbandes sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben;
5. die Art der Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milch und Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln;
6. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Handelsspannen im Verkehr mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und mit Kasein festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 9) zu hören;
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Der Vorstand kann ferner vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes Beschluß fassen.

§ 7

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichskommissar für die Milchwirtschaft aus der Mitte des Vorstands berufen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Preisausschuß ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

(3) Zur Förderung der laufenden Verbandsgeschäfte kann der Vorsitzende Geschäftsführer bestellen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene 2 000 Liter Milch oder 200 Liter Sahne, die der Betrieb im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres täglich zu Milch- und Sahne-Dauerwaren oder Kasein verarbeitet hat, eine Stimme zusteht. Vertretung in der Abstimmung ist zulässig.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten,

a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,

b) Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verband mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Vorstand beantragt. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

§ 9

Preisausschuß

(1) Zur Beratung des Vorstandes bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen im Verkehr mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

a) 4 Vertretern der Milcherzeuger,

b) je einem Vertreter der im § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen,

c) 3 Vertretern des Handels mit Milch- und Sahne-Dauerwaren und Kasein,

d) 3 Vertretern der Milch- und Sahne-Dauerwaren sowie Kasein verarbeitenden Industrie.

Die Mitglieder werden vom Reichskommissar für die Milchwirtschaft berufen, und zwar die Vertreter nach b auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die Vertreter nach c auf Vorschlag des Deutschen Landhandelsbundes und die Vertreter nach d auf Vorschlag des Reichsstandes der deutschen Industrie. In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen müssen die in Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen des Verbandes und den Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 11

Wirtschaftliche Unternehmungen

Der Verband darf eigene wirtschaftliche Unternehmen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 12

Schiedsgericht

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes nach § 6 Nr. 1, 2 und 7 steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts zu, das aus 2 Schiedsrichtern und einem Obmann besteht. Je ein Schiedsrichter wird von dem Vorstand und dem Betroffenen bestimmt. Der Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von den beiden Schiedsrichtern bestimmt. Wenn diese sich nicht einigen, so wird der Obmann durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt. Entsprechendes gilt, wenn ein Teil der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den anderen Teil nicht nachkommt.

(2) Anordnungen, gegen die das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zulässig.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

(4) Über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung für die Schiedsrichter, trifft der Reichskommissar für die Milchwirtschaft Bestimmungen.

§ 13

Verbindlichkeiten des Verbandes

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

§ 14

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Aufsicht des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, die sich darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten des Verbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

(2) Zu diesem Zweck ist er insbesondere befugt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen des Verbandes einzusehen und von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Verbandsorgane zu entsenden und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Verbandes vornehmen zu lassen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Verbandes, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch, wenn die wirtschaftliche Freiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird, oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Verbandes verstoßen.

(3) Anordnungen über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar für die Milchwirtschaft mitzuteilen. Er kann solche Anordnungen beanstanden. Die Beanstandung macht die Anordnung nichtig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1933	Nr. 115

Inhalt:

Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 17. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) erhält folgende Fassung:

Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, Verfassung und Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe."

2. § 3 Abs. 2 fällt fort.

3. § 3 Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Reichskanzler, denselben Eid.

Berlin, den 17. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft). Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des Abschnitts III § 1 Ziffer 1 und des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 194) werden wie folgt geändert:

1. § 47 wird § 47 Absatz 1, § 48 Absätze 1 und 2 werden § 47 Absätze 2 und 3.
2. Hinter § 47 treten die folgenden Vorschriften:

„Zu § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 47a — Ermäßigte Umsatzsteuer für die Landwirtschaft

Als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft.

§ 47b

(1) Zum landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 47a zählen auch die zu ihm gehörigen Nebenbetriebe.

(2) Ist der landwirtschaftliche Betrieb im Sinn des § 47a nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen bewertet worden, so gehören die Nebenbetriebe nur dann zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie bei der Einheitsbewertung zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gerechnet worden sind.

§ 47c

Als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 47a und b) hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

§ 47d

Erzeuger von Gegenständen im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs (§ 47a).

§ 47e

Als Lieferung im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gilt auch der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Gesetzes)."

3. Vor § 48a wird die Überschrift „Zu § 12 des Gesetzes" geändert in „Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes".

4. Im § 48d werden die Worte „dreizehnundeinhalb vom Tausend" durch die Worte „einundeinhalb vom Hundert" ersetzt und jeweilig hinter die Worte „§ 13 Absatz 2" die Worte „Ziffer 2" eingefügt.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 18. Oktober 1933*).

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 732 — Deutsch. Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 242) erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, die Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja **Nein**

(12 × 9 cm)

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 19. Oktober 1933.

Druckfehlerberichtigung*)

In der Überschrift der Vierten Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) muß es beim Datum statt „**Juni**" richtig lauten: „**Juli**".

*) Anmerkung: Die Berichtigung ist nur in einem Teil der Auflage erforderlich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1933	Nr. 116

Inhalt:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Bei der Reichsstelle für den Außenhandel, durch die im Auswärtigen Amt und im Reichswirtschaftsministerium die Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung zu einem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet zusammengefaßt ist, wird ein Außenhandelsrat gebildet. Dieser soll das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle in allen Außenhandelsfragen beraten und kann ihnen Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats werden vom Reichsminister des Auswärtigen und Reichswirtschaftsminister gemeinsam berufen, die Mitglieder aus der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; sie können jederzeit abberufen werden. Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichswirtschaftsminister erlassen die Satzung für den Außenhandelsrat.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Firmen eines Bezirks in Außenhandelsfragen Außenhandelsstellen zu errichten und ihre Organisation und ihr Arbeitsgebiet festzusetzen. Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung bleibt unberührt.

Die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie sind verpflichtet, für die Kosten der Außenhandelsstelle ihres Bezirks Mittel in ihren Haushalten insoweit bereitzustellen, als die Kosten nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Außenhandelsstelle werden im Haushaltsplan einer vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Landesregierung bestimmten, im Bezirk der Außenhandelsstelle gelegenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung veranschlagt.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 16. Oktober 1933.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird mit Wirkung vom 1. November 1933 verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) / 18. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 2a — Steuerfreiheit und Steuervergütung

Margarine, die als Haushaltmargarine im Sinne des § 2 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom

23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird, ist von der Steuer befreit.

2. Im § 3 ist die Beischrift (Steuerfreiheit und Steuervergütung) zu streichen.

3. § 9a (Steuerermäßigung) ist zu streichen.

Berlin, den 16. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Moritz

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 18. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

§ 1

Zur Förderung des deutschen Außenhandels werden als gemeinnützige Einrichtungen der Wirtschaft Außenhandelsstellen errichtet, deren Sitze, Bezirke und Bezeichnungen sich aus der Anlage ergeben.

Die Verlegung des Sitzes, die Änderung des Bezirks oder die Aufhebung einer Außenhandelsstelle erfolgt durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

Die Außenhandelsstellen haben die Aufgabe, die Firmen ihres Bezirks in allen Fragen des Außenhandels zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten. Sie haben ferner für eine dauernde Verbindung zwischen der Wirtschaft ihres Bezirks und den Reichsbehörden in Fragen des Außenhandels zu sorgen und die ihnen amtlich übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Die Außenhandelsstellen unterstehen hinsichtlich ihrer sachlichen Arbeit der Aufsicht der Reichsstelle für den Außenhandel, die ergänzende Anordnungen wegen der Tätigkeit der Außenhandelsstellen und der von ihnen zu schaffenden Einrichtungen erlassen kann.

§ 3

Jede Außenhandelsstelle wird durch einen Vorstand von 3 bis 5 Mitgliedern verwaltet, die vom Reichswirtschaftsminister aus den Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie des Bezirks berufen werden. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist der Leiter der Außenhandelsstelle (§ 4).

Der Vorstand erläßt mit Genehmigung der Reichsstelle für den Außenhandel die Satzung für die Außenhandelsstelle.

§ 4

Die Leiter der einzelnen Außenhandelsstellen werden von der Reichsstelle für den Außenhandel im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Außenhandelsstelle berufen. Sie müssen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung besitzen und sollen nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung von Handel, Gewerbe und Industrie in dem Bezirk ihrer Außenhandelsstelle sein. Die Leiter der Außenhandelsstellen sind Beauftragte der zuständigen Reichsministerien für die Durchführung der amtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung in den einzelnen Bezirken. Sie können unbeschadet ihrer Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis jederzeit abberufen werden.

§ 5

Als beratendes Organ und Bindeglied zwischen der Außenhandelsstelle und der Wirtschaft des Bezirks wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein Beirat berufen, dessen Vorsitz ein Mitglied des Vorstandes übernimmt.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats bei der Reichsstelle für den Außenhandel (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933) sind für die Dauer dieser Mitgliedschaft auch Mitglieder des Beirats derjenigen Außenhandelsstelle, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Die Beiräte der Außenhandelsstellen können dem Außenhandelsrat Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen auch unmittelbar vorlegen.

§ 6

Die Einnahmen und Ausgaben der Außenhandelsstellen sind im Haushalt der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bestimmten öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen getrennt von den Einnahmen und Ausgaben dieser Berufsvertretungen zu veranschlagen. Dabei sind die von den einzelnen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen des Bezirks aufzubringenden Mittel gesondert neben den sonstigen Einnahmen aus Firmenbeiträgen und dergleichen aufzuführen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Anlage

Verzeichnis der Außenhandelsstellen

Nr.	Bezeichnung	Bezirk	Sitz
1	Außenhandelsstelle für **Ostpreußen**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Königsberg (Preußen)	Königsberg (Preußen)
2	Außenhandelsstelle für **Oberschlesien**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Oppeln	Oppeln
3	Außenhandelsstelle für **Niederschlesien**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Breslau, Görlitz, Hirschberg (Riesengebirge), Liegnitz, Sagan, Schweidnitz und Kreis Fraustadt	Breslau
4	Außenhandelsstelle für **Berlin, Brandenburg, Pommern** und die **Grenzmark**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Schneidemühl (ohne Kreis Fraustadt), Stettin, Stolp (Pommern), Stralsund	Berlin
5	Außenhandelsstelle für **Sachsen** und **Ostthüringen**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden, Gera, Leipzig, Plauen (Vogtland), Zittau	Leipzig
6	Außenhandelsstelle für **Mitteldeutschland**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Dessau, Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Nordhausen, Weimar und Kreis Schmalkalden	Halle (Saale)
7	Außenhandelsstelle für **Nordbayern** und **Südthüringen**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg, Sonneberg (Thüringen), Würzburg (ohne die Bezirke der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg)	Nürnberg
8	Außenhandelsstelle für **Südbayern**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Augsburg, München, Passau	München
9	Außenhandelsstelle für **Württemberg**	Bezirke der Handelskammern in Calw, Heidenheim (Brenz), Heilbronn (Neckar), Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm (Donau), der Landesstelle Hohenzollern der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt (Main) und Bezirk Wimpfen	Stuttgart
10	Außenhandelsstelle für **Baden** und die **Pfalz**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Karlsruhe (Baden) und Ludwigshafen (Rhein)	Mannheim
11	Außenhandelsstelle für das **Rhein-Maingebiet**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bingen (Rhein), Darmstadt (ohne Bezirk Wimpfen), Frankfurt (Main) (ohne den Bezirk der Landesstelle Hohenzollern), Friedberg (Hessen), Gießen, Mainz, Offenbach (Main), Worms und der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg	Frankfurt (Main)
12	Außenhandelsstelle für das **Rheinland**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Aachen, Bonn, Idar (Nahe), Koblenz, Köln, Trier	Köln
13	Außenhandelsstelle für das **Bergische Land**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Solingen und Wuppertal	Wuppertal

Nr.	Bezeichnung	Bezirk	Sitz
14	Außenhandelsstelle für **Düsseldorf**	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und Stadtkreis Neuß	Düsseldorf
15	Außenhandelsstelle für den **Niederrhein**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Duisburg, Krefeld, M.-Gladbach (ohne Stadtkreis Neuß)	Duisburg
16	Außenhandelsstelle für **Westfalen** und das **Ruhrgebiet**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Arnsberg (Westfalen), Bochum, Dortmund, Essen, Hagen (Westfalen), Münster (Westfalen), Siegen	Essen
17	Außenhandelsstelle für **Niedersachsen-Kassel**	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bielefeld, Braunschweig, Detmold, Göttingen, Hannover, Kassel (ohne Kreis Schmalkalden), Lüneburg, Stadthagen, Verden (Aller) (ohne Gemeindebezirk Hemelingen)	Hannover
18	Außenhandelsstelle für das **Weser-Ems-Gebiet**	Bezirke der Handelskammer in Bremen, der Industrie- und Handelskammern in Emden (Ostfriesland), Oldenburg (Oldbg.) (ohne den Bezirk der Zweigstelle Eutin), Osnabrück, Wesermünde-Geestemünde und Gemeindebezirk Hemelingen	Bremen
19	Außenhandelsstelle für **Hamburg** und die **Nordmark**	Bezirke der Handelskammern in Hamburg und Lübeck, der Industrie- und Handelskammern in Altona (Elbe), Flensburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Rostock und der Zweigstelle Eutin der Industrie- und Handelskammer Oldenburg (Oldbg.)	Hamburg

Anmerkung: Einzelne kleine Gebietsteile, die innerhalb der vorstehend angeführten Grenzen liegen (Enklaven), werden den Bezirken zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen.

Sechste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 19. Oktober 1933.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Bei Reichstagswahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten zehn Bewerber jedes Vorschlags enthalten.

2. Dem § 50 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

   (3) Der Einreichung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Erklärung sowie der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn der Bewerber dem Reichstag oder der Volksvertretung eines Landes während der letzten Wahlperiode bis zu deren Ablauf angehört hat.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1933 | Nr. 117

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.

Vom 20. Oktober 1933.*)

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 732 — Deutsch. Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 242) erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält nachstehenden Aufdruck:

(Der Aufdruck ist auf der Rückseite wiedergegeben.)

§ 2

Die Änderungsverordnung vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 742) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 247 vom 21. Oktober 1933.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto: Berlin 96200**). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versöhnung und der Verständigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschlüsse und jeden Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zu Gleichem entschließen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschließlich aller unserer früheren Gegner im Sinne der Überwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhältnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen prüfen und lösen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklären sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluß kontinentaler Nichtangriffspakte auf längste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind erfüllt von der gleichen Ehrauffassung, daß die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Verträgen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als künftighin Verträge zu unterzeichnen, die für jeden Ehrenmann und für jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein müssen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft führen würden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Rüstungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Maß an Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert. Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Verträge sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

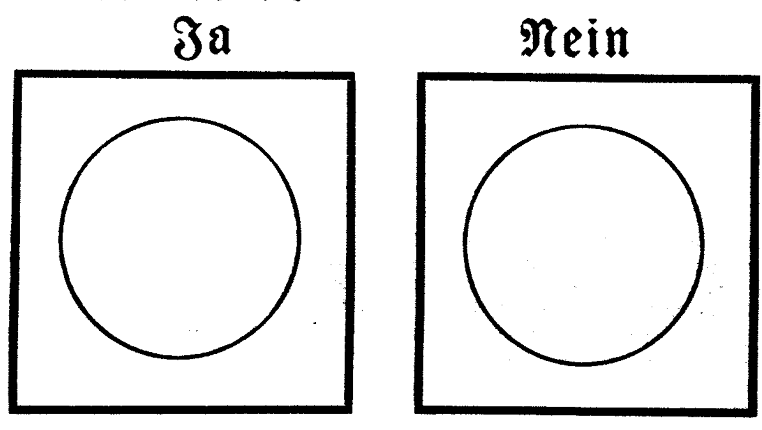
Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklären und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, diese Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja **Nein**



(Breite des Stimmzettels nicht über 14 cm)